

Bekanntmachung

der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Stresemannstraße
3-5, 56068 Koblenz

1. Die BHKW Flohr GmbH, 56564 Neuwied, Stettiner Straße 24-26 beantragt gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung einer wesentlichen Änderung einer Anlage zur Beseitigung oder Verwertung fester, flüssiger oder in Behältern gefasster gasförmiger Abfälle oder Deponiegas mit brennbaren Bestandteilen durch thermische Verfahren, insbesondere Entgasung, Plasmaverfahren, Pyrolyse, Vergasung, Verbrennung oder eine Kombination dieser Verfahren (hier: Biomasse Heizkraftwerk) in der Gemarkung Heddesdorf, Flur 13, Flurstück 16/3.

Die Änderung besteht in der Ausdehnung der Betriebstätigkeiten auf Sonn- und Feiertage, an denen in den Zeiten von 09:00 - 13:00 Uhr und von 15:00 - 20:00 Uhr folgende Aktivitäten stattfinden sollen:

- Radladerbetrieb zur Beschickung der Brennstoffbunker,
- eine LKW Abfertigung bestehend aus:

a) notwendigen Entleerung des Reststoffsilos in Silofahrzeuge oder

b) Umsetzen und Abfuhr von Containern oder

c) Anlieferung von Überlängen-Holz und Abkippvorgänge vom LKW von Überlängen-Holz auf dem Holzlagerplatz.

Die geänderte Anlage soll sofort in Betrieb genommen werden.

Hierfür ist gemäß §§ 16 und 10 BImSchG i. V.m. § 2 Abs. 1 Ziffer 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Ziffer 8.1 a) Spalte 1 des Anhangs der 4. BImSchV sowie der §§ 8 ff. der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) die Durchführung eines förmlichen Genehmigungsverfahrens erforderlich. Im Rahmen dieses Verfahrens wird eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt.

Für die Durchführung des Verfahrens ist nach § 1 Abs. 1 und Ziffer 1.1.1 der Anlage zu § 1 der Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (ImSchZuVO) i. V.m. § 1 Abs. 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) und § 3 Abs. 1 Ziffern 1 und 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord in Koblenz zuständig.

2. Näheres über Art und Umfang der beantragten Maßnahme kann den Antrags- und Planunterlagen zum Genehmigungsverfahren mit dem Aktenzeichen: 314-23-138-2/2003 entnommen werden, die zu jedermanns Einsichtnahme ausgelegt werden.

Die Antrags- und Planunterlagen liegen aus **vom 07.05.2007 bis 06.06.2007** einschließlich bei der

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Dienstgebäude
Neustadt 21, 56068 Koblenz

Dienstzimmer Nr.: 312

Dienstzeiten:

montags bis donnerstags: 8.00 - 13.00 Uhr, 14.00 - 16.00 Uhr

freitags: 8.00 - 13.00 Uhr

und bei der

Stadtverwaltung Neuwied

Engenser Landstr. 17

56564 Neuwied

Dienstzimmer Nr.: 262

Dienstzeiten:

montags bis donnerstags: 8.00 - 12.30 Uhr, 14.00 - 17.00 Uhr

freitags: 8.00 - 12.30 Uhr

3. Jeder kann bis zwei Wochen nach Ablauf der o.g. Auslegungsfrist schriftlich Einwendungen bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Stresemannstraße 3-5, 56068 Koblenz oder der o.g. Gemeindeverwaltung erheben.

Diese Einwendungen müssen also bis spätestens **20.06.2007** einschließlich erhoben werden. Das Datum des Eingangs ist maßgebend.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

4. Nach Ablauf der Einwendungsfrist werden die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit dem Antragsteller und den Personen, die Einwendungen erhoben haben, in einem Termin erörtert.

Der Erörterungstermin findet am **Dienstag, den 03.07.2007 ab 10 Uhr im Gebäude der Volkshochschule (Amalie-Raiffeisen-Saal) Heddesdorfer Str. 33, 56564 Neuwied** statt.

Sollten die vorliegenden Einwendungen an diesem Tag nicht abschließend erörtert werden können, wird der Erörterungstermin am **Mittwoch, den 04.07.2007 ab 10 Uhr** fortgesetzt.

Der Erörterungstermin ist gemäß § 18 Abs. 1 der 9. BImSchV öffentlich.

Die formgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

5. Bei mehr als 50 vorzunehmenden Zustellungen kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

6. Die Einwendungen werden dem Antragsteller und den beteiligten Behörden, die in ihrem Aufgabenbereich berührt sind, bekannt gegeben. Einwender können verlangen, dass Name und Anschrift vor der o.g. Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Koblenz, den 18.04.2007

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord

Im Auftrag

gez.: Monika Fehr